

34. 1. Ist es von Bedeutung für den rechtlichen Bestand eines Vertrages, daß die Kontrahenten bei dessen Abschluß von der, jedoch zu einer Bedingung im Sinne der §§ 158 flg. B.G.B. nicht erhobenen, Voraussetzung des Vorhandenseins oder des bevorstehenden Eintritts einer Tatsache ausgegangen sind, diese Voraussetzung sich aber als nicht zutreffend erweist?

2. Liegt der Vorschrift des § 812 B.G.B., sofern danach die Verpflichtung zur Herausgabe von etwas durch die Leistung eines anderen Erlangtem auch dann besteht, wenn der mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt, der Gesichtspunkt der Nichterfüllung einer Voraussetzung in einer für die Auslegung des Gesetzes maßgebenden Weise zugrunde?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 5. April 1907 i. S. R. (Bekl.) w. St. (Rl.).  
Rep. VII 313/06.

I. Landgericht Straubing.

II. Oberlandesgericht München.

Aus den Gründen:

... „Das Urteil mußte daher aufgehoben werden, weil die Feststellung einer Bedingung einer ausreichenden Grundlage ermangelte, jedoch bleibt der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß nach einer erneuten Verhandlung der Berufsrichter mit anderer Begründung doch wiederum zur Annahme einer Bedingung gelangt. Tritt dies nicht ein, so kann die Entscheidung darin, daß die Kontrahenten, und zwar beide, von der Annahme des Vorhandenseins oder des Eintritts einer Tatsache ausgegangen sind, die nicht vorliegt oder sich nicht verwirklicht, einen Halt nicht finden. Bloße Annahmen von Tatsachen sind für den Bestand eines Geschäftes nur dann von Bedeutung, wenn ihnen durch spezielle Gesetzesvorschrift eine solche beigelegt ist, andernfalls muß hinzutreten, daß der geeinte Wille der Kontrahenten, der rechtsgeschäftliche Wille, das Rechtsverhältnis in irgend eine Art der Abhängigkeit von ihnen gesetzt hat, sei es in Gestalt einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung, sei es durch Festsetzung bloß obligatorischer Rechtsfolgen. Daß ein solcher Wille den Parteien etwa nahe liegen konnte, aber doch unentwickelt geblieben ist, steht dem nicht gleich. Schon für das ältere gemeine Recht ist

die Kategorie der Voraussetzung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts abgelehnt (Entsch. in Zivils. Bd. 24 S. 169). Auch in das Bürgerliche Gesetzbuch hat sie Eingang nicht gefunden. Zwar weisen die Motive zu § 742 des Entwurfs auf sie hin, namentlich insofern, als sie nicht lediglich ausführen (Bd. 2 S. 842, 843), auch die ausdrücklich abgegebene Erklärung (der Voraussetzung) müsse dem Empfänger der Leistung gegenüber erkennbar oder vernehmbar abgegeben sein, sondern weiter hinzufügen, wenn dies geschehen sei, so müsse es aber gleichgültig sein, wenn der Empfänger vielleicht aus zufälligen Gründen von der Erklärung keine Kenntnis genommen habe. Von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs ist dieser Standpunkt aber nicht geteilt. Nach den Protokollen (Bd. 2 S. 690) ist für die Beibehaltung der Windscheid'schen Lehre von der Voraussetzung, worauf § 742 beruhe, niemand in der Kommission eingetreten, weil man sich überzeugt hatte, daß diese Lehre die Sicherheit des Verkehrs gefährden würde und deshalb als Grundlage für das Gesetzbuch sich nicht eigne. Man nahm an, daß mit der Voraussetzung, obwohl sich das Leben nicht selten ihrer bediene, als Rechtsbegriff nicht operiert werden könne.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 62 S. 267.

Dementsprechend hat das Gesetzbuch keine die Wirksamkeit der Voraussetzung allgemein anerkennende Vorschrift aufgenommen.

Der Berufungsrichter beschäftigt sich . . . speziell mit dem § 812 B.G.B., und zwar insofern, als danach eine Herausgabepflicht auch dann besteht, wenn der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt. Es ist indessen nicht geboten, in dieser Bestimmung eine Anwendung der Kategorie der Voraussetzung auf den gegebenen Fall zu erblicken, und nicht veranlaßt, danach ihren Inhalt zu bestimmen, sondern sie enthält ihre Erklärung in sich selbst; das Ausbleiben des Erfolges, der nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckt war, soll die durch die Leistung entstehende Bereicherung als eine ohne rechtlichen Grund erfolgende erscheinen lassen. Für die Anwendung dieser Bestimmung, zu deren Abgrenzung im übrigen hier kein Anlaß vorliegt, ist aber bei Gegenseitigkeitsgeschäften nur in sehr beschränktem Umfange Raum gegeben. Sie greift nicht schon lediglich deshalb Platz, weil die Gegenleistung nicht gewährt wird; denn die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf

diese läßt schon den Empfang und das Behalten der Leistung als gerechtfertigt erscheinen. Nur wenn ein über den Anspruch auf die Gegenleistung hinausgehender Erfolg, wie es geschehen kann, Vertragsinhalt geworden ist, greift § 812 Platz. Im vorliegenden Falle ist der Vertrag rechtsgültig, und der N. N. hat einen Anspruch erlangt, den jederzeit geltend zu machen er nicht verhindert war.“ . . .